

Flüchtlingsschutz und Zuwanderungsabwehr in Deutschland

Der Politikwissenschaftler Professor
Dieter Oberndörfer (CDU), ist 2.
Vorsitzender im Rat für Migration
und war migrationspolitischer
Berater verschiedener
Bundesregierungen.



Eine kritische Zwischenbilanz

**Für demokratische
Verfassungsstaaten
haben der
Flüchtlingsschutz und die
Asylgewährung einen
besonderen Stellenwert.
Offenheit für Flüchtlinge
und Asylgewährung
sind zwingende
moralische Vorgaben.
Die Verweigerung einer
humanen Aufnahme
von Flüchtlingen
verleugnet das Gebot der
Solidarität der Menschen
mit Menschen. Solche
„Unmenschlichkeit“
richtet sich gegen die
normative Substanz
der Republik, gegen die
Würde des Menschen
und die durch sie
begründete Brüderlichkeit
der Menschen. Sie
entlegitimiert die
Republik.**

Der fremdenfeindliche Zeitgeist äußerte sich ganz besonders in der Behandlung von Asylbewerbern und Flüchtlingen.

Grenzkontrollen, Lager, Nichtanerkennung, Abschiebungspolitik

Durch verschärfte Grenzkontrollen, restriktive Anerkennungspraxis, abschreckende Lebensbedingungen in den Aufnahmelagern, Reduktion der „Leistungen“ für Flüchtlinge über das „Asylbewerberleistungsgesetz“ (40 % der Sozialhilfe) sowie über eine gnadenlose Abschiebungspolitik und -praxis wurde für Deutschland die Zuwanderung von Asylbewerbern und Flüchtlingen auf ein immer geringeres Volumen heruntergeschraubt. Während bis 1997 jährlich mehr als 100.000 Asylbewerber und Flüchtlinge eine Aufnahme beantragt hatten, verringerte sich ihre Zahl danach kontinuierlich von 50.000 im Jahr 2003 auf 35.000 und 29.000 in den folgenden beiden Jahren. Zuletzt, 2006, waren es nur noch 21.000 Antragssteller. Von Ihnen wurden in Deutschland, einem Staat mit einer Bevölkerung von 82 Millionen, ganze 251 Personen als Asylberechtigte mit Bleiberecht anerkannt. Das sind 0,8 Prozent aller Fälle, über die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2006 (von insgesamt 30.759 Fällen) zu entscheiden hatte...

„Geduldet“ (i.d.R. nach erfolglosem Asylgesuch; Anm. d. Red.) sind derzeit etwa 150.000 bis 220.000 Flüchtlinge, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen vorläufig nicht abgeschoben werden dürfen oder können. Rechtliche Hindernisse sind nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Bedrohung der Flüchtlinge an Leib und Leben bei der Rückkehr. Faktische Hindernisse können u.a. die

Verweigerung der Aufnahme Abgeschobener durch die Regierung ihrer Heimatländer oder fehlende Pässe sein.

Schleudersitz drohender Abschiebungen

Bei der Aufnahme der Flüchtlinge gelang es bislang nicht, dem Aufenthalt dieser nur „geduldeten“ Flüchtlinge eine humanere Gestalt zu geben. Die Berechtigung der nach der amtlichen Terminologie nur „ausgesetzten Abschiebung“ der Geduldeten, nämlich, ob der geduldete Flüchtlinge bei der Rückkehr in sein Herkunftsland immer noch an „Leib und Leben“ gefährdet ist, wird von den Behörden im Abstand von drei bis vier Monaten überprüft. Bei Fortbestand der Ausreise- und Abschiebungshindernisse ergeben sich „Kettenduldungen“ auf dem Schleudersitz drohender Abschiebung. Die für die Abschiebung zuständigen Behörden können indes mit den Bedrohungsgefahren in den Heimatländern der Flüchtlinge und ihren meist undurchsichtigen Verhältnissen nur unzulänglich vertraut sein. Ihre Entscheidungen gründen daher dabei oft auf subjektiven Ermessensabwägungen...

Etwa die Hälfte der „Geduldeten“ hält sich seit mehr als sechs Jahren in Deutschland auf, manche bereits in dritter oder sogar vierter Generation. Die Unsicherheit und die Bedingungen des Aufenthaltes zerbrecen die Lebenskraft. Viele sind nach langem Aufenthalt in Deutschland ihrem Herkunftsland entfremdet und haben dort kaum noch Chancen für einen Neuanfang nach der Rückkehr. Viele sind gut ausgebildet und sprachlich integriert. Meist gelingt die Flucht nach Europa nur bedrohten Eliten. Da sie jedoch keinen oder nur einen sehr eingeschränkten Zugang zu eigener Erwerbsarbeit haben,

sind ihre Chancen minimal, die im Zuwanderungsgesetz für sie vorgesehene „Aufenthaltsberechtigung“ durch regelmäßiges eigenes Einkommen zu erhalten. Es wiederholt sich die Geschichte des Hauptmanns von Köpenick: Arbeitsberechtigung gibt es nur bei Aufenthaltsberechtigung und Aufenthaltsberechtigung nur bei Arbeitsberechtigung. Also gibt es keine von beiden.

Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt

Geduldete dürfen Arbeit nur innerhalb der ihnen zugewiesenen Wohnorte suchen. Von den Arbeitsämtern muss geprüft werden, ob sich für Besetzung eines gefundenen Arbeitsplatzes nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige finden lassen. Diese haben prinzipiell den „Vorrang“. Durch die damit verbundenen langen Prüfzeiten werden Arbeitgeber nicht ermutigt, Geduldete einzustellen. Eine gewährte Arbeitserlaubnis bleibt stets befristet. Sie ist auf bestimmte Betriebe beschränkt. Besonders benachteiligt sind die Kinder der Geduldeten. Ihnen bleibt ausdrücklich die berufliche Ausbildung und Fortbildung versperrt.

Gesetzliche Altfallregelung

Die hier nur in groben Zügen skizzierten menschenunwürdigen Bedingungen des Lebens der Geduldeten sind seit langen bekannt. Seit Sommer 2007 gilt inzwischen eine von der Bundesregierung beschlossene Gesetzliche Altfallregelung für bleiberechtsungesicherte Flüchtlinge, die sich schon länger in Deutschland aufhalten. So sollen Familien nach sechsjährigem und erwachsene Alleinstehende nach achtjährigem Aufenthalt in Deutschland die Chance einer Aufenthaltsberechtigung erhalten... In der Öffentlichkeit entstand der Eindruck, dass mit den neuen Vorschlägen das Problem geduldeter Flüchtlinge gelöst werde. Dies ist jedoch sicher nicht der Fall. Angesichts der bedeutenden Ermessensspielräume der zuständigen Behörden und der zahlreichen Ausschlussgründe für eine Aufenthaltserlaubnis wird geschätzt, dass die Zahl der möglichen Begünstigten erheblich unter 30.000 bis 20.000 liegen wird. Dies entspricht einem Anteil von weniger als 15 - 10% der Gesamtzahl geduldeter Flüchtlinge.

Sprachlich und schulisch gut integrierte Kinder unter vierzehn Jahren dürfen

bleiben. Allerdings müssen die Eltern zuvor freiwillig ohne ihre Kinder in ihre Heimatländer zurückkehren! Hier äußert sich kalter Bürokratismus. Ein wichtiger und nachgerade perfider Ausschlussgrund kann z.B. der Vorwurf früherer mangelnder aktiver „Mitwirkung“ bei der Ausreise bzw. Abschiebung sein. Die zeitweilige Aufnahme im Kirchenasyl zum Schutz vor Abschiebung wird somit zum kriminellen Delikt gemacht, das jegliches künftiges Bleibrecht verhindert. Wenn mangelnde aktive Mitwirkung bei (aufenthaltsbeendenden Maßnahmen) jegliche Chance künftigen Verbleibs ausschließt, werden die Flüchtlinge zu passiven Untertanen der Ausländerbehörden. Diesen wird allmächtige Unfehlbarkeit mit weiten Spielräumen des „Ermessens“ zubilligt...

Bleiberecht auf Probe

Grundbedingung des neuen Bleibrechts ist, dass die wenigen Flüchtlinge, die nun wenigstens vorläufig bleiben dürfen, (auf Grundlage eines erleichterten Arbeitsmarktzugangs; Anm. d. Red.) ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit „dauerhaft“ finanzieren können. Aber was heißt auf Dauer? Auch hier wird den Ausländerbehörden ein weiter Spielraum der Entscheidung über Akzeptanz oder Ablehnung eingeräumt. Nach diesen und anderen Bestimmungen bleibt das angebliche Bleibrecht nur ein Bleibrecht auf Probe. Es kann z.B. bei fehlender Eigenfinanzierung oder bei Verbesserung der Situation in den Heimatländern auch nach jahrelangem Aufenthalt in Deutschland widerrufen werden. Alte, kranke und traumatisierte Menschen bleiben sogar von dieser Chance eines Bleibrechts auf Probe (weitgehend) ausgeschlossen...

Abwehr von Zuwanderung

Die Gegner einer Liberalisierung des Aufenthaltsrechts für Geduldete behaupten, durch sie werde der Abschreckungseffekt der bisherigen Duldungspolitik verringert. Die viel zitierte „Zuwanderung in die Sozialsysteme“ und die Belastung der Sozialkassen würde zunehmen. Bei Verwirklichung der Vorschläge zum Bleiberecht Geduldeter, müsse daher die Abwehr von Zuwanderung verstärkt werden. Zu fordern seien also eine verbesserter Kontrolle des Zuzugs, sowie noch dürtigere Bedingungen des Aufenthalts und eine weitere Senkung der an sich schon extrem niedrigen Leistungen nach

Die Unsicherheit und die Bedingungen des Aufenthaltes zerbrechen die Lebenskraft. Viele sind nach langem Aufenthalt in Deutschland ihrem Herkunftsland entfremdet und haben dort kaum noch Chancen für einen Neuanfang nach der Rückkehr. Viele sind gut ausgebildet und sprachlich integriert.

dem „Asylbewerberleistungsgesetz“ (ein Euphemismus!).

...Im Unterschied zu den liberaleren Richtlinien der Europäischen Union bringen fast sämtliche Bestimmungen des (neuen Zuwanderungsgesetzes) erhebliche Einschränkungen der bisherigen Zuwanderungsbedingungen. So wird nun für nachreisende Familienangehörige schon vor der Einreise der Erwerb von Deutschkenntnissen verlangt, was ihnen oft gar nicht möglich sein kann, wenn sie nicht in Hauptstädten mit fremdsprachlichen Unterrichtsmöglichkeiten wie z.B. Goetheinstituten wohnen. Für nachreisenden Familienangehörigen amerikanischer oder japanischer Unternehmer sollen Ausnahmegenehmigungen geschaffen werden. Zu Recht wird dies in der Türkei und anderen Nachzugsländern als Diskriminierung gesehen. Die Einbürgerung wird trotz der starken Verringerung der Einbürgerungsanträge durch Wissens- und Sprachprüfungen erschwert, an denen viele gute deutsche Bürger scheitern würden. Dazu kommt ein nach rechtsstaatlichen Normen nicht akzeptabler Abbau des Rechtsschutzes gegen unberechtigte Zurückschiebung an der Grenze bei der Einreise.

In der Gesamtbilanz läuft alles auf „verbesserte“ Abwehr weiterer Zuwanderung

Sprachlich und schulisch gut integrierte Kinder unter vierzehn Jahren dürfen bleiben. Allerdings müssen die Eltern zuvor freiwillig ohne ihre Kinder in ihre Heimatländer zurückkehren! Hier äußert sich kalter Bürokratismus.

hinaus. Und dies alles zu einem Zeitpunkt zu dem die Zuwanderung von Arbeitsmigranten und Flüchtlingen nach Deutschland einen präzedenzlosen im internationalen Vergleich nachgerade peinlichen Tiefstand erreicht hat. Die gigantischen Kosten des für die Kontrolle und die Abwehr von Flüchtlingen benötigten Behördenapparats übertreffen bei weiten eventuellen finanziellen Einsparungen durch angebliche Abwehrerfolge und die inhumane Behandlung von Flüchtlingen.

Fremdenfeindlichkeit ist keine lässliche Sünde

Demokratien gründen ihre politischen Ordnungen auf die Menschenwürde und die Menschenrechte. Die im Grundgesetz genannte Würde des Menschen gilt nicht nur für Deutsche. Fremdenfeindlichkeit und eine inhumane Flüchtlingspolitik sind Verstöße gegen diese Vorgabe. Sie sind keine lässlichen Sünden. Durch ihre Hinnahe entlegitimieren sich demokratische Staaten. In der Bonner Republik war die Integration vieler Millionen Flüchtlinge und der Mythos eines liberalen Asylrechts ein wesentlicher Beitrag zu ihrer eigenen zunächst keineswegs selbstverständlichen moralischen Legitimierung und der ihr folgenden politischen Stabilisierung. Die Defizite der Zuwanderungs- und Flüchtlingspolitik haben dieses Gründungskapital der Bonner Republik zunehmend aufgezehrt. Die Qualität der Demokratie der neuen Berliner Republik wird ganz wesentlich davon bestimmt werden, ob oder inwieweit es gelingen wird, die bornierte Fremdenfeindlichkeit in der Zuwanderungs- und Flüchtlingspolitik Deutschlands zu überwinden...



Auszugsweiser Abdruck des Textes „Zuwanderung nach Deutschland – eine Bilanz“; Freiburg i. Brsg., 2007, von Prof. Dr. Dieter Oberndörfer.

